

Antrag

**der Abg. Frank Bonath und
Silvia Hapke-Lenz u. a. FDP/DVP**

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Finanzen

**Dramatische Finanzsituation der Stadt- und Landkreise
in Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie die im Kreisfinanzbericht 2025 beschriebene Finanzkrise der Landkreise, insbesondere die Fehlbeträge, den Schuldenanstieg und die Liquiditätsprobleme bewertet;
2. welche Maßnahmen sie ergriffen hat und/oder plant, um die Forderung nach einer angemessenen Beteiligung an den Kosten der Eingliederungshilfe, Geflüchtetenbetreuung und Krankenhäuser umzusetzen;
3. wie sie sicherstellt, dass die Liquiditätshilfe von Mai 2025 ausreicht, und welche weiteren Mittel für 2025 und 2026 vorgesehen sind;
4. welche Schritte sie zur Umsetzung der geforderten Reformen, wie Aufgaben- und Standardkritik sowie Vereinfachung der Sozialsysteme, unternimmt;
5. ob sie plant, das Konnexitätsprinzip in Artikel 71 Landesverfassung zu ertüchtigen, um Mehraufwände der Kreise auszugleichen und wenn ja, ob sie den vorgelegten Vorschlag aufgreift;
6. wie sich die Finanzkrise der Kreise auf die Erfüllung von Pflichtaufgaben wie Sozialhilfe, Bildung und Infrastruktur auswirkt unter Darlegung, welche Unterstützung sie bietet;
7. ob Pläne für einen Zukunftspakt mit Bund und Kommunen bestehen, um die finanzielle Stabilität der Kreise zu stärken;

8. wie hoch sie den Zuschussbedarf der Landkreise für den ÖPNV und die Schülerbeförderung für 2025 einschätzt unter Darlegung, welche Zuwendungen geplant sind;
9. welche Maßnahmen sie über die Stabilisierungshilfe hinaus ergreift, um die Defizite in den Kreiskrankenhäusern zu mindern, beispielsweise bei der Kostenentstehung;
10. wie sie auf die Forderung nach einer konsequenten Aufgaben- und Standardkritik reagiert, um unnötige Regulierungen abzubauen;
11. welche Unterstützung sie den Kreisen bei der Integration von Geflüchteten, insbesondere finanziell, zukommen lässt;
12. ob sie plant, die Kreisumlage zu entlasten, um deren Beanspruchungsanteil der Sozialausgaben (über 70 Prozent) zu reduzieren;
13. wie sie die wirtschaftliche Situation der Kreise in Bezug auf Investitionsrückstände bewertet und wie diese adressiert wird;
14. wie sie die Rolle der Forstneuorganisation in der Finanzbelastung der Kreise einschätzt, und welche Ausgleichszahlungen sie vorsieht;
15. ob konkrete Pläne bestehen, die Betreuungsrechtsreform und Verschärfungen im Arbeitsschutz finanziell auszugleichen.

29.9.2025

Bonath, Fischer, Hapke-Lenz, Reith, Fink-Trauschel,
Dr. Jung, Weinmann, Karrais, Dr. Timm Kern, Haußmann,
Birnstock, Hoher, Dr. Schweickert, Scheerer FDP/DVP

Begründung

Der Kreisfinanzbericht 2025 des Landkreistags Baden-Württemberg beschreibt eine dramatische Verschlechterung der Finanzlage der 35 Landkreise. 89 Prozent der Landkreise können ihre Aufwendungen nicht mehr aus laufenden Erträgen decken, sechs weisen Fehlbeträge aus, und der Schuldenstand steigt um 25 Prozent. Liquiditätsprobleme häufen sich, bedingt durch hohe Ausgaben im Sozialbereich, für Geflüchtete, Krankenhäuser und ÖPNV, ohne ausreichenden Ausgleich durch Bund und Land. Der Bericht fordert Reformen, mehr Zuwendungen und eine Ertüchtigung des Konnexitätsprinzips.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2025 Nr. FM2-2230-9/5/9 nimmt das Ministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, dem Ministerium der Justiz und für Migration, dem Ministerium für Verkehr und dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie sie die im Kreisfinanzbericht 2025 beschriebene Finanzkrise der Landkreise, insbesondere die Fehlbeträge, den Schuldenanstieg und die Liquiditätsprobleme bewertet;*
- 3. wie sie sicherstellt, dass die Liquiditätshilfe von Mai 2025 ausreicht, und welche weiteren Mittel für 2025 und 2026 vorgesehen sind;*
- 6. wie sich die Finanzkrise der Kreise auf die Erfüllung von Pflichtaufgaben wie Sozialhilfe, Bildung und Infrastruktur auswirkt unter Darlegung, welche Unterstützung sie bietet;*
- 12. ob sie plant, die Kreisumlage zu entlasten, um deren Beanspruchungsanteil der Sozialausgaben (über 70 Prozent) zu reduzieren;*

Zu 1., 3., 6. und 12.:

Die Finanzlage der Kommunen hat sich in der jüngeren Vergangenheit gravierend verändert. Während die Kommunen 2023 noch einen Finanzierungsüberschuss von 443,2 Millionen Euro verzeichneten, hatten sie 2024 ein Finanzierungsdefizit von über 3 Milliarden Euro (3 094,8 Millionen Euro).

Insbesondere die Finanzlage der Stadt- und Landkreise wird kritisch bewertet.

Mit Blick auf die Landkreise ist festzustellen, dass nach den Haushaltseckdaten zum Stichtag 20. Dezember 2024 für das Haushaltsjahr 2025 rund 90 Prozent der baden-württembergischen Landkreise von einem negativen Jahresergebnis ausgehen.

Das Land Baden-Württemberg hat bereits in der Vergangenheit immer wieder große Summen originärer Landesmittel bereitgestellt, um die Kommunen bei finanziellen Herausforderungen zu unterstützen, z. B. während der Coronapandemie im Umfang von rund 3,5 Milliarden Euro.

Mit dem laufenden Doppelhaushalt hat das Land trotz der eigenen schwierigen Haushaltslage die Nettoleistungen an die Kommunen von 14,7 Milliarden Euro im Jahr 2024 auf 16,7 Milliarden Euro in diesem und im nächsten Jahr erhöht. Damit geht rund ein Viertel des Landeshaushalts an die Kommunen, z. B. über Schlüsselzuweisungen für die allgemeine Finanzausstattung der Kommunen.

Den aktuellen Herausforderungen der Kommunen hat das Land bereits Rechnung getragen mit dem kommunalen Sofortprogramm im Jahr 2024 im Umfang von knapp 580 Millionen Euro und zusätzlichen Leistungen, beispielsweise im Umfang von insgesamt 861,3 Millionen Euro für den Ganztagsausbau an Grundschulen, von insgesamt 300 Millionen Euro für Krankenhausinvestitionen oder der Zusage zur Übernahme der Kofinanzierung des Krankenhaustransformationsfonds in den Jahren 2026 bis 2035. Dieser umfasst einschließlich der Kofinanzierung der Länder und Krankenhäuser 50 Milliarden Euro. Von dem Bundesanteil erhält Baden-Württemberg laut dem Königsteiner Schlüssel 2019 rund 13,041

Prozent. Der dabei auf das Land entfallende Förderanteil wird seitens des Landes kofinanziert.

Die im Mai 2025 für das Jahr 2025 vereinbarte Liquiditätshilfe für die Kommunen mit vorgezogenen Zahlungen im Bereich der Teilzahlungen nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) und der Abschlagszahlungen für Aufgaben nach dem Bundesteilhabegesetz im Umfang von insgesamt knapp 3 Milliarden Euro soll auch im Jahr 2026 fortgeführt werden. Ein entsprechender Gesetzentwurf wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften 2025 bereits in den Landtag eingebracht.

Am 10. Oktober 2025 haben sich die Landesregierung und kommunale Vertreter auf ein weiteres milliardenschweres Unterstützungspaket verständigt:

- Das Land wird 8,75 Milliarden Euro des Sondervermögens des Bundes für die Infrastruktur an die Kommunen weitergeben. Das sind rund zwei Drittel der Baden-Württemberg zur Verfügung stehenden Mittel von 13,1 Milliarden Euro.
- Die Kommunen erhalten über den kommunalen Finanzausgleich eine zusätzliche finanzielle Unterstützung aus Landesmitteln in Höhe von 550 Millionen Euro.
- Beim Bundesteilhabegesetz und dem Inklusionsausgleichsgesetz unterstützt das Land die Kommunen für die zurückliegenden Jahre einmalig mit weiteren rund 175 Millionen Euro.
- Für die Schulbegleitungen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren stellt das Land einmalig 47 Millionen Euro zur Verfügung.
- Das Land wird sich unter Einbeziehung der Bundesmittel mit 68 Prozent an den kalkulierten Betriebskosten an den kommunalen Aufwendungen für die rechtsanspruchserfüllenden Betreuungsangebote in der Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter beteiligen.

2. *welche Maßnahmen sie ergriffen hat und/oder plant, um die Forderung nach einer angemessenen Beteiligung an den Kosten der Eingliederungshilfe, Geflüchtetenbetreuung und Krankenhäuser umzusetzen;*

Zu 2.:

Kosten der Eingliederungshilfe

Das Land und die kommunalen Landesverbände haben Anfang des Jahres 2020 die „Vereinbarung über die Ausgleichsleistungen des Landes Baden-Württemberg an die Träger der Eingliederungshilfe im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG)“ abgeschlossen (sogenannte „Finanzvereinbarung BTHG“; vgl. Anlage 3 der Drucksache 16/7481).

Folgende Zahlungen wurden bislang geleistet. Die Beträge in Klammern beziehen sich dabei auf die Sonderzahlung im Juni 2025 in Höhe von 230 Millionen Euro.

- 2019: 50 Millionen Euro auf freiwilliger Basis
- 2020: 61 Millionen Euro (Abschlagszahlung = Schlusszahlung)
- 2021: 61 Millionen Euro (Abschlagszahlung = Schlusszahlung)
- 2022: 71 Millionen Euro
- 2023: 71 Millionen Euro (+49 Millionen Euro)
- 2024: 96 Millionen Euro (+54 Millionen Euro)
- 2025: 71 Millionen Euro (+127 Millionen Euro)

Geflüchtetenbetreuung

Im Bereich der Flüchtlingsaufnahme finanziert das Land die Erstaufnahme und die vorläufige Unterbringung (auf Ebene der 44 unteren Aufnahmebehörden) als staatliche Stufen im insgesamt dreistufigen System der Flüchtlingsaufnahme in voller Höhe. Im Detail: Das Land erstattet den Stadt- und Landkreisen gemäß § 15 Absatz 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG), die gemäß § 14 FlüAG Träger der Ausgaben für die den unteren Aufnahmebehörden durch das FlüAG obliegenden Aufgaben sind, für im Rahmen der vorläufigen Unterbringung entstehende Ausgaben für jede aufgenommene und untergebrachte Person eine einmalige Pauschale. Darüber hinaus erfolgt in der Praxis eine Erstattung durch eine nachlaufende Spitzabrechnung der tatsächlichen Aufwendungen der Stadt- und Landkreise für die vorläufige Unterbringung Geflüchteter.

Um die Liquidität der Stadt- und Landkreise aufgrund des Zeitversatzes bei der Abrechnung zu sichern, erhalten sie neben den Pauschalenzahlungen nach § 15 Absatz 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes, eine großzügige und verwaltungsarm zu beantragende Abschlagszahlung auf noch nicht abgerechnete Abrechnungszeiträume. Damit erfolgt bis zur endgültigen Erstattung ein Ausgleich von bis zu 80 Prozent der über die gesetzlichen Pauschalen hinausgehenden Aufwendungen.

Die nachlaufende Spitzabrechnung ist ein personal- und verwaltungsaufwändiges sowie letztlich störanfälliges Verfahren. Zur Behebung der Abrechnungsproblematiken der nachlaufenden Spitzabrechnung sieht das Land vor, zu einer pauschalen Ausgabenerstattung zurückzukehren, wie sie grundsätzlich im FlüAG vorgesehen ist. Der Landtag hat am 7. November 2024 beschlossen, dass die erste Stufe der neuen Pauschale zum 1. Januar 2026 umgesetzt werden soll. Hierzu entwickelt das Land eine sog. modifizierte Pauschale. Um den Stadt- und Landkreisen in der aktuellen Zugangs- bzw. Unterbringungssituation entgegen zu kommen, ist ein gestuftes Vorgehen vorgesehen – auch wenn die vollständige Pauschalierung erklärtes Ziel bleibt. Durch die Einführung einer solchen modifizierten Pauschale würden die strukturellen Schwächen der nachlaufenden Spitzabrechnung nachhaltig insgesamt beseitigt.

Ergänzend wird auf die Antwortschreiben zu den Kleinen Anfragen (Drucksache 17/9116), Fragen 1 bis 7, sowie (Drucksache 17/7886), Fragen 1 bis 10, verwiesen, in denen das Abrechnungssystem der vorläufigen Unterbringung im Bereich der Flüchtlingsaufnahme detailliert dargelegt wird.

Krankenhäuser

Bei den Krankenhäusern kommt Baden-Württemberg der Investitionsförderung vollumfänglich nach und hat folgende Mittel zur Verfügung gestellt:

- Jahreskrankenhausbauprogramm: je 248 Millionen Euro in 2025 und 2026,
- Pauschalförderung: 233 Millionen Euro in 2025 (Erhöhung um 73 Millionen Euro) sowie 301 Millionen Euro (weitere Erhöhung um 68 Millionen Euro),
- Regionale Förderprogramme der Regierungspräsidien: 15 Millionen Euro in 2025 sowie 17 Millionen Euro in 2026,
- Förderung von Nutzungsentgelten und Eigenmittelausgleich: je 2,1 Millionen Euro in 2025 und 2026,
- Sofortprogramm 2024/2025: je 150 Millionen Euro in 2024 und 2025,
- Ko-Finanzierung des Krankenhausstrukturfonds II in Höhe von 240 Millionen Euro (Landesanteil, 50 Prozent),
- Ko-Finanzierung des Krankenhauszukunftsfonds in Höhe von 167 Millionen Euro (Landesanteil, 30 Prozent),
- Zusage zur Ko-Finanzierung des Transformationsfonds in den Jahren 2026 bis 2035.

4. welche Schritte sie zur Umsetzung der geforderten Reformen, wie Aufgaben- und Standardkritik sowie Vereinfachung der Sozialsysteme, unternimmt;

10. wie sie auf die Forderung nach einer konsequenten Aufgaben- und Standardkritik reagiert, um unnötige Regulierungen abzubauen;

Zu 4. und 10.:

Die Landesregierung nimmt die Forderung nach einer konsequenten Aufgaben- und Standardkritik sehr ernst. Daher hat der Ministerpräsident neben zahlreichen Einzelmaßnahmen zur Entlastung und Unterstützung der Kommunen bereits im Jahr 2023 mit Kommunal-, Finanz- und Wirtschaftsverbänden die Entlastungsallianz gegründet. In dieses Arbeitsformat können die Kommunen sie belastende Aufgaben, Regelungen und Standards einbringen. Über 300 praxistaugliche Lösungen zur Vereinfachung, Entbürokratisierung und Optimierung von Prozessen aller Verwaltungsebenen und Sektoren wurden bereits erarbeitet und beschlossen. Ein großer Teil der Lösungen entlastet unmittelbar die Kommunen und Gemeindeverbände.

Unter die erarbeiteten Lösungen mit kommunalem Fokus fallen beispielsweise das Kommunale Regelungsbefreiungsgesetz, mit dem Kommunen alternative Vollzugslösungen erproben können, ein grundsätzlicher Verzicht der Landesregierung auf Übererfüllung von EU- und Bundesregelungen (sog. „Goldplating“), hohe Entlastungen insbesondere der Kommunen durch entschlackte Vergabevorschriften und die Erhöhung der Wertgrenzen im Unterschwellenbereich bei Vergaben sowie Vereinfachungen bei der Verwendungsnachweisprüfung bei Projektförderungen des Landes. Darüber hinaus wurde in zahlreichen weiteren Bereichen Aufgaben- und Standardkritik betrieben, beispielsweise mit der Novelle des Landestagstättengesetzes, das unter anderem zukünftig lediglich ein Anzeigeverfahren statt einer Genehmigung bei Eröffnung eines Gastronomiebetriebs vorsieht; mit der Novelle der Landesbauordnung, welche auch die Baurechtsbehörden durch eine automatisch eintretende Genehmigungsfiktion entlastet, oder mit der Novelle des Landesplanungsgesetzes, welches Vereinfachungen und Beschleunigungen im Planungsrecht ermöglicht.

Weiter entlastende Vorhaben der Aufgaben- und Standardkritik befinden sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren, beispielsweise das Regelbereinigungsgesetz, welches eine ganze Reihe von Beschlüssen der Entlastungsallianz umsetzt; das Gesetz für Teilhabe- und Pflegequalität, die Änderung des E-Government-Gesetzes und das Zweite Gesetz zum Abbau verzichtbarer Formerfordernisse.

Weitere entsprechende Entlastungen befinden sich derzeit in Prüfung und Bearbeitung. So werden derzeit Möglichkeiten der Begrenzung von Haftungsrisiken im kommunalen Vollzug untersucht, eine mögliche Übererfüllung von Informationszugangsrechten in Landesgesetzen gutachterlich geprüft und ein Verfahren zur Vereinfachung von Genehmigungsverfahren getestet.

Standard- und Aufgabenkritik sind darüber hinaus Themen, die von der Landesregierung aktiv und unter Berücksichtigung konkreter Vorschläge der kommunalen Spitzenverbände in die laufenden Prozesse der Staatsmodernisierung eingebracht werden, insbesondere in die Erarbeitung einer föderalen Modernisierungsagenda und die Fortführung des Pakts zur Beschleunigung von Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung.

In ihrem Themencluster 7 widmete sich die „Entlastungsallianz BW“ der Vereinfachung von Dokumentations- und Nachweispflichten der Sozialsysteme.

Exemplarisch sei hier die Novellierung des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes (WTPG) genannt. Dieses soll neu gefasst werden und die neue Überschrift Teilhabe- und Pflegequalitätsgesetz (TPQG) erhalten. Der Gesetzentwurf zum TPQG trägt, entsprechend den Bestrebungen in der Entlastungsallianz für Baden-Württemberg, dem Wunsch Rechnung, die bisherigen gesetzlichen Regelungen zu entbürokratisieren und zu flexibilisieren, um die Heimaufsichtsbehörden und die

Träger von gut geführten Einrichtungen zu entlasten sowie das Vertrauen in die Träger von Einrichtungen zu stärken. Der Gesetzentwurf stellt eine deutliche Entschlackung der derzeitigen gesetzlichen Regelungen im WTPG dar.

5. *ob sie plant, das Konnexitätsprinzip in Artikel 71 Landesverfassung zu ertüchtigen, um Mehraufwände der Kreise auszugleichen und wenn ja, ob sie den vorgelegten Vorschlag aufgreift;*
7. *ob Pläne für einen Zukunftspakt mit Bund und Kommunen bestehen, um die finanzielle Stabilität der Kreise zu stärken;*

Zu 5. und 7.:

Aus Sicht der Landesregierung kann eine mögliche Nachschärfung des verfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzips im Land nicht losgelöst von dem im Koalitionsvertrag für den Bund vereinbarten Zukunftspakt von Bund, Ländern und Kommunen betrachtet werden. In Ziffer 1754 ff. des Koalitionsvertrags der Bundesregierung zwischen CDU, CSU und SPD der 21. Legislaturperiode ist hierzu Folgendes festgehalten: „Mit einem Zukunftspakt von Bund, Ländern und Kommunen werden wir die finanzielle Handlungsfähigkeit stärken und eine umfassende Aufgaben- und Kostenkritik vornehmen. Wir erkennen die zentrale Rolle der Kommunen bei der Umsetzung staatlicher Aufgaben an und setzen uns für eine faire Verteilung von Aufgaben und Finanzen zwischen Bund, Ländern und Kommunen ein. Dabei stellen wir sicher, dass kommunale Aufgaben angemessen ausgestattet werden und neue Verpflichtungen mit einer entsprechenden finanziellen Unterstützung einhergehen. Bei Gesetzen, die die Kommunen betreffen, prüfen wir ab sofort die Kommunalverträglichkeit mit Blick auf finanzielle und organisatorische Auswirkungen unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände.“

Die Landesregierung erwartet, dass der Zukunftspakt ergänzend zu den Mitteln aus dem Sondervermögen nach dem Bundesgesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen Vorschläge enthält, wie die kommunale Ebene strukturell entlastet und die Ausgabendynamik im Sozialbereich durchbrochen werden kann – beispielsweise durch Reduzierung von Verwaltungsstandards, mehr Digitalisierung und Anpassung von Bundes- und Landesgesetzgebung.

8. *wie hoch sie den Zuschussbedarf der Landkreise für den ÖPNV und die Schülerbeförderung für 2025 einschätzt unter Darlegung, welche Zuwendungen geplant sind;*

Zu 8.:

Für den ÖPNV sind die Stadt- und Landkreise als kommunale Aufgabenträger zuständig. Aus dem ÖPNV-Finanzierungsreport des Verkehrsministeriums ist bekannt, dass die Gesamtnettofinanzierung des Öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs in kommunaler Aufgabenträgerschaft der öffentlichen Hand im Jahr 2024 ca. 2,1 Milliarden Euro betragen hat. Dabei waren Mittel von Kommunen, Land und Bund enthalten. Der Landesregierung liegen keine Informationen vor, wie hoch im Jahr 2025 der Zuschussbedarf der Landkreise für den ÖPNV und die Schülerbeförderung sein wird.

Das Land hat im Haushalt 2025 investive und konsumtive Mittel für folgende Leistungen für verkehrliche Zwecke im ÖPNV an die Kommunen veranschlagt (Planansatz):

- Ausgleichsleistungen nach §§ 15 bis 18 ÖPNVG (Finanzierung von Tarif- und Verkehrsleistungen): 250 630,0 Tausend Euro,
- Ausgleichsleistungen nach § 16 Absatz 6 ÖPNVG (Ausgleichsleistungen für Kostenunterdeckung im Ausbildungsverkehr von nichtbundeseigenen Bahnen): 24 000,0 Tausend Euro,

- Verbundförderung nach § 9 ÖPNVG: 75 255,4¹ Tausend Euro,
- Förderung von On-Demand-Verkehren (geplantes Bewilligungsvolumen 2025 bis zu 10 Millionen Euro),
- Förderung von Regiobuslinien (geplantes Bewilligungsvolumen 2025 bis zu 30 Millionen Euro),
- Förderung nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) 91 000,0 Tausend Euro und dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) 74 848,61 Tausend Euro,
- Finanzierung Deutschlandticket: kein konkreter Betrag nennbar, da noch nicht schlussabgerechnet, und Deutschlandticket JugendBW: 110 000,0 Tausend Euro,
- Bürgerbusförderung: 200,0² Tausend Euro.

Die Erstattung der Schülerbeförderungskosten ist in Baden-Württemberg seit dem Schuljahr 1983/1984 auf die Stadt- und Landkreise übertragen. Dabei können die Stadt- und Landkreise Umfang und Abgrenzung der notwendigen Beförderungskosten und auch die Höhe sowie die Erhebung eines Eigenanteils selbst bestimmen. Das Land beteiligt sich mit freiwilligen pauschalen Zuweisungen in Höhe von jährlich insgesamt 193,8 Millionen Euro.

9. welche Maßnahmen sie über die Stabilisierungshilfe hinaus ergreift, um die Defizite in den Kreiskrankenhäusern zu mindern, beispielsweise bei der Kostentestehung;

Zu 9.:

Für die Betriebskostenfinanzierung der Krankenhäuser ist der Bund zuständig.

Die Landesregierung setzt sich bereits seit Längerem gegenüber dem Bund für eine Verbesserung der Betriebskostenfinanzierung ein. So konnte im Rahmen der Krankenhausreform eine regelhafte Finanzierung der vollen Tarifsteigerungen ab dem Jahr 2024 durch eine Anpassung der bisherigen Berechnungssystematik für die Berufsgruppen, die außerhalb des Pflegebudgets finanziert werden, erreicht werden.

Zudem werden die Krankenhausvergütungsreform des Bundes und das vorgesehene System der Vorhaltevergütung von der Landesregierung kritisch begleitet.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Ziffer 2 verwiesen.

11. welche Unterstützung sie den Kreisen bei der Integration von Geflüchteten, insbesondere finanziell, zukommen lässt;

Zu 11.:

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration unterstützt die Stadt- und Landkreise im Zuge der Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Deutschkenntnissen sowie zur Sprachmittlung bei Geflüchteten und anderen Menschen mit Migrationshintergrund in Baden-Württemberg (VwV Deutsch). Es stehen dabei in jeder Förderperiode (vom 1. Juli bis 30. September) rund 5 Millionen Euro zur Verfügung, die für verschiedene Kursformate, zertifizierte Abschlusstests bzw. Einstufungstests, ergänzende Maßnahmen sowie die Qualifizierung der Sprachmittelnden und Mitarbeitenden eingesetzt werden können. Die Förderung des Landes deckt ca. 60 Prozent der Kosten ab. Demnach ergibt sich ein Eigenanteil von ca. 40 Prozent. Zudem gibt es einen jährlichen Förderaufruf für Modellprojekte der Sprachförderung mit ca. 1,2 Millionen Euro. Hier können kommunale Träger einen Antrag stellen.

¹ Ansatz enthält auch Leistungen an öffentliche Unternehmen.

² Überwiegend private Initiativen, Leistung wird auf kommunaler Ebene erbracht.

Das 2023 reformierte Integrationsmanagement ist landesweit das größte sowie erfolgreichste Förderprogramm im Integrationsbereich, das auch bundesweit neue Standards setzt. Ca. 1 200 Integrationsmanagerinnen und -manager beraten Geflüchtete in der Anschlussunterbringung in Baden-Württemberg und verweisen sie je nach Bedarfslage an bestehende Regeldienste zur besseren Integration in gesellschaftliche Teilhabe und Selbstständigkeit. Für die Finanzierung des Integrationsmanagements stellt das Land 58 Millionen Euro pro Jahr zur Verfügung. Der jedem Kreis zur Verfügung stehende Betrag (Planungsrahmen) wird im 1. Quartal des Vorjahres bekanntgegeben, um eine frühe Planbarkeit zu gewährleisten. Dabei wird der Planungsrahmen auf Basis einer dynamischen Berechnungsmethode jährlich neu berechnet, die die tatsächlichen Zugänge Geflüchteter in die Stadt- und Landkreise berücksichtigt. Dafür wird z. B. für 2026 eine Quote der tatsächlichen Zugänge der letzten drei Jahre (2022 bis 2024) gebildet, um der Maxime „Geld folgt Geflüchteten“ gerecht zu werden.

Um die Aufnahme und Integration von Vertriebenen aus der Ukraine auf lokaler Ebene zu unterstützen, hat das Land das Integrationsmanagement temporär auf Vertriebene aus der Ukraine ausgeweitet und das Soforthilfepaket in Höhe von insgesamt 9 Millionen Euro beschlossen. Die Fördermittel können für die befristete Aufstockung der Stellenanteile im Integrationsmanagement oder für weitere flankierende Maßnahmen (Einrichtung eines Welcome-Integrationsmanagements oder Maßnahmen zur niedrigschwelligen psychosozialen Unterstützung) eingesetzt werden. Die Soforthilfe Ukraine 2022 wurde um weitere zwei Jahre bis spätestens Ende 2025 verlängert. Für die Soforthilfe II wurden Haushaltsmittel in Höhe von 32 Millionen Euro eingestellt.

Mit dem jährlichen Förderaufruf „Integration vor Ort – Stärkung kommunaler Strukturen“ werden mit wechselnden thematischen Schwerpunkten lokale und regionale Integrationsprojekte unterstützt. Kommunen und weitere Akteurinnen und Akteure der Integrationsarbeit werden dazu aufgerufen, an der Entwicklung integrationspolitischer Standards auf kommunaler Ebene mitzuwirken und damit einen Beitrag zur Verbesserung der Teilhabechancen von Menschen mit Migrationsgeschichte vor Ort in den zentralen Bereichen der Gesellschaft zu leisten. Das Programm richtet sich in erster Linie an Kommunen. Zusätzlich werden je nach Fördertatbestand teilweise auch Projekte von freien Trägern gefördert. Das Land stellt 2,1 Millionen Euro jährlich für die dreijährigen Projekte zur Verfügung.

Mit der Verwaltungsvorschrift Integrationsbeauftragte fördert das Land außerdem im Wege einer Festbetragsfinanzierung die Stelle einer kommunalen Integrationsbeauftragten. Eine solche Stelle kann auch beim Landkreis angesiedelt sein. Im Förderjahr 2025 stehen hierfür ca. 3 Millionen Euro zur Verfügung.

Mit dem Förderaufruf „Gemeinsam stark! Integrationsarbeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt in den ländlichen Räumen Baden-Württembergs stärken“ werden gezielt Kommunen und weitere Akteurinnen und Akteure der kommunalen Integrationsarbeit in ländlichen Räumen bei ihrer Integrationsarbeit unterstützt. Hierfür stehen im Förderjahr 2025 ca. 1,2 Millionen Euro zur Verfügung.

13. wie sie die wirtschaftliche Situation der Kreise in Bezug auf Investitionsrückstände bewertet und wie diese adressiert wird;

Zu 13.:

Die Feststellung etwaiger Investitionsbedarfe fällt ebenso wie die Bewertung, ob ein Investitionsrückstand besteht, in die ausschließliche Kompetenz der einzelnen Kreise.

Zur Stärkung der Investitionsfähigkeit der Kommunen gibt das Land 8,75 Milliarden Euro des Sondervermögens des Bundes für die Infrastruktur an die Kommunen weiter (vgl. auch Antwort zu den Fragen 1, 3, 6 und 12).

14. wie sie die Rolle der Forstneuorganisation in der Finanzbelastung der Kreise einschätzt, und welche Ausgleichszahlungen sie vorsieht;

Zu 14.:

Der Bericht der Landesregierung gemäß Artikel 26 des Gesetzes zur Umsetzung der Neuorganisation der Forstverwaltung Baden-Württemberg über die praktischen und finanziellen Auswirkungen der zum 1. Januar 2020 vollzogenen Forstneuorganisation kam zu dem Ergebnis, dass als Folge der Forstneuorganisation (FNO) ein unmittelbarer struktureller Mehrbedarf an den unteren Forstbehörden in den Bereichen der Beratung und Betreuung der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer besteht, der ursächlich noch auf der vor der Reform getroffenen Einschätzung des Personalbedarfs zurückzuführen ist. Auf die Landtagsdrucksache 17/4821 wird verwiesen.

Die Privatwaldbetreuung ist ein kostenpflichtiges Dienstleistungsangebot der unteren Forstbehörden, welches seit der FNO zu Gestehungskosten den Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern angeboten wird. Für die Privatwaldberatung als hoheitliche Aufgabe erhalten die Stadt- und Landkreise hingegen Zuweisungen nach dem Finanzausgleichgesetz (FAG). Zusätzlich zu den FAG-Zuweisungen wurden seit dem 1. Januar 2020 untere Forstbehörden mit besonders hohem Kleinprivatanteil mit weiteren Finanzmitteln unterstützt (3,5 Millionen Euro über 5 Jahre).

Mit dem Beschluss des Staatshaushaltsplans 2025/2026 hat der Haushaltsgesetzgeber die jährlichen FAG-Zuweisungen strukturell um 1 Millionen Euro erhöht.

Darüber hinaus wird den Kommunen im Zusammenhang mit der besonderen Allgemeinwohlverpflichtung seit 2020 ein Mehrbelastungsausgleich in Höhe von jährlich rund 9,4 Millionen Euro gewährt. Dieser unterstützt die Zusammenarbeit zwischen den Kreisen und betreuten Kommunen bei der Waldbewirtschaftung.

15. ob konkrete Pläne bestehen, die Betreuungsrechtsreform und Verschärfungen im Arbeitsschutz finanziell auszugleichen.

Zu 15.:

Das Land beteiligt sich bereits seit 2023 im Rahmen der Betreuungsorganisationsgesetz-Finanzvereinbarung mit bis zu 50 Prozent des Mehraufwands der Stadt- und Landkreise, maximal jedoch mit 11 Millionen Euro jährlich, an den Kosten der Betreuungsrechtsreform. Die Vereinbarung soll für die Jahre 2025 und 2026 fortgeführt werden, allerdings mit einem reduzierten Höchstbetrag von 9 Millionen Euro jährlich. Ziel ist es, auf Grundlage der bisherigen Erfahrungen eine belastbare Basis für eine zukünftige Finanzierungslösung zu schaffen. Die diesbezüglichen Abstimmungen mit den kommunalen Spitzenverbänden laufen weiterhin in einem konstruktiven Rahmen.

Im Übrigen ist über die Erhöhung der Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG im Rahmen der nächsten Haushaltsaufstellung zu beraten.

Dr. Bayaz

Minister für Finanzen